



Neuerlass FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) zum 01.09.2023

Am Freitag, dem 01.09.2023, tritt die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft.

Diese beinhaltet u.a. folgende Änderungen:

Einführung i-Kfz Stufe 4 – Erweiterung internetbasiertes Zulassungsverfahren

Seit einigen Jahren gibt es das internetbasierte Zulassungsverfahren für natürliche Personen.

Mit dem Neuerlass der FZV wird im Rahmen von i-KFZ Stufe 4 die „Online-Zulassung“ für juristische Personen eingeführt. Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden:

- **Eigenzulassungen**
Die juristische Person lässt ein Fahrzeug online auf sich selbst zu. Das Verfahren funktioniert analog zu i-KFZ-Vorgängen bei natürlichen Personen.
- **Zulassung über die Großkundenschnittstelle (GKS)**
Über die GKS beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) können juristische Personen sowohl Fahrzeuge für sich selbst, als auch im Rahmen einer Bevollmächtigung für Dritte (Privatkunden) zulassen.
Für die Nutzung der GKS ist eine Registrierung über das KBA erforderlich.

Alle Informationen zum Thema GKS erhalten Sie ausschließlich über das KBA und nicht bei den Zulassungsbehörden.

Sofortige Inbetriebsetzung

Bei internetbasierten Zulassungen ist ab dem 01.09.2023 die sofortige Inbetriebsetzung des Fahrzeuges mit ungestempelten Kennzeichen möglich. Dafür werden der Zulassungsbescheid und der vorläufige Zulassungsnachweis vom i-Kfz-Portal nach der Antragstellung bereitgestellt. Der Zulassungsnachweis ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen, der Zulassungsbescheid ist von der das Fahrzeug führenden Person mitzuführen. Die Fahrt ist dann für längstens 10 Kalendertage innerhalb Deutschlands möglich. Die Zulassungsbescheinigungen (Teil I / Teil II) werden in dieser Zeit inklusive der Plaketten per Post an den Halter verschickt.

Internetbasierte Außerbetriebsetzung

Diese sind ab dem 01.09.2023 ohne Online-Identifikation des Antragstellers möglich.

Verwertungsnachweis

Wird ein Fahrzeug verschrottet, wird durch den Entsorgungsbetrieb i.d.R. ein Verwertungsnachweis ausgestellt.

Ab dem 01.09.2023 sind bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung mit Verwertungsnachweis die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II (ZB I und ZB II) vorzulegen bzw. bei einer Online-Außerbetriebsetzung der Zulassungsbehörde zu übersenden.

Die ZB I + II werden dann durch die Zulassungsbehörde eingezogen und vernichtet.

Freiwillige Zulassung

Elektrokleinstfahrzeuge sind von der Freiwilligen Zulassung ausgeschlossen.

Gebührenanpassung

Die Gebühren für Kfz-Zulassungen ergeben sich aus der bundesweit einheitlich geregelten Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die durch den Neuerlass der FZV einhergehende Gebührenanpassung für Zulassungen liegt daher nicht im Ermessen der einzelnen Zulassungsbehörden, sondern ist eine gesetzliche Vorgabe.

Beispielhaft ändern sich die Gebühren wie folgt (nicht abschließende Aufzählung) *:

Zulassungsvorgang		Gebühr bis 31.08.2023*	Gebühr ab 01.09.2023*
Tageszulassung (neu ab 01.09.2023)	internetbasiert vor Ort	-	14,90 € 45,90 €
Neuzulassung	internetbasiert vor Ort	27,90 € 27,00 €	12,80 € 30,00 €
Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirk mit Halterwechsel und Beibehaltung des Kennzeichens	internetbasiert vor Ort	17,00 € 16,70 €	10,40 € 24,20 €
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk - mit und ohne Halterwechsel - und Beibehaltung des Kennzeichens	internetbasiert vor Ort	17,00 € 16,70 €	9,90 € 23,60 €
Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung, gleiches Fahr- zeug, gleiches Kennzeichen und gleicher Halter	internetbasiert vor Ort	12,50 € 11,60 €	10,60 € 23,00 €
Änderung der Anschrift des Halters innerhalb desselben Zu- lassungsbezirks	internetbasiert vor Ort	11,40 € 10,20 €	4,30 € 10,20 €
Außerbetriebsetzung	internetbasiert vor Ort	5,70 € 6,90 €	2,10 € 15,90 €

*) Abhängig vom Vorgang sind noch weitere Gebühren und Kosten zu erheben wie z.B. KBA-Gebühren, Gebühr für Klebesiegel, Ausstellung ZB I, Wunschkennzeichen, technische Änderung, Auslagen für Porto und Versand.

Die Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde am 28.07.2023 im [Bundesgesetzblatt BGBl. 2023 I Nr. 199](#) verkündet.

Ausführliche Informationen zur internetbasierten Fahrzeugzulassung sind beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr unter: www.bmdv.bund.de/i-Kfz zu finden.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Telefon (03 51) 4 88 80 08
Telefax (03 51) 4 88 00 03
E-Mail kfz-zulassung@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

August 2023